

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 03.08.1822 publ. 08.08.1822

diese Orte auf der Route zwischen Barel und Bremen und Oldenburg und Bremen passirt, ein Stationsgeld erhoben werden, welches in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12ten May 1817. beträgt:

für 2 Pferde 36 Gr. Gold,

für 3 Pferde 54 Gr. Gold,

für 4 und mehrere Pferde 1 Rthlr. Gold,

und finden in Rücksicht desselben diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche in der vorgedachten Bekanntmachung enthalten sind.

Derjenige fremde Miethfuhrmann, welcher nach Elsfleth fährt, erlegt gleichfalls an den genannten beyden Orten das Stationsgeld, erhält es aber auf der Rückfahrt gegen Vorzeigung einer von den Postofficialen in Elsfleth unentgeltlich zuertheilenden Bescheinigung, daß er dort abwesend gewesen ist, zurück, so wie derjenige, der von Elsfleth kommt, wenn er eine solche Bescheinigung vorzeigt, zu Huntebrück und Dchtum kein Stationsgeld zu erlegen hat.

Mit der Erhebung des Stationsgeldes sind die Zolleinnehmer zu Huntebrück und Dchtum beauftragt.

17) Regierungs-Bekanntmachung v.  
3ten Aug. 1822., publ. am 8ten ejd.

Es ist der Regierung bekannt geworden, Verbot des Ver-  
daß die bereits in älteren Verordnungen entgens geistiger  
Getränke an die



haltenen Vorschriften, wodurch das höchst nachtheilige, die Neigung zum Trunk befördernde Vorgehen geistlicher Getränke an die Gäste in den Schenken und Wirthshäusern beschränkt wird, häufig nicht befolgt werden.

Mit höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht wird demnach Folgendes verordnet:

- 1) Allen Gast- und Schenkwirthen wird das Creditgeben auf Wein, Brantwein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen ist, dergestalt untersagt, daß darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben werden soll, ausgenommen, wenn das Getränk zwischen Faß und Boden, bey nicht kleineren Quantitäten als  $\frac{1}{4}$  Anker verkauft ist. Bey Reisenden, die in einem Wirthshause logiren und erst bey der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.
- 2) Der Wirth, welcher dieser Vorschrift zuwider creditirt haben würde, soll im ersten Contraventionsfall mit 1 Rthlr., im zweyten mit 5 Rthlr. Brüche, und im dritten mit dem Verlust seiner Concession bestraft werden.